



Netzschkau, 17.01.2024

Protokoll
zur 190. **Verbandsversammlung des**
Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ am 11. Januar 2024
Öffentlicher Teil

Beginn: 11:00 Uhr

Ende: 11:45 Uhr

Ort: Geschäftsstelle des AZV „Reichenbacher Land“, Weidig 8, 08491 Netzschkau

Teilnehmer:

- Herr Henry Ruß, **Verbandsvorsitzender** und **Verbandsrat** Stadt Reichenbach
- Herr Mike Purfürst, **Verbandsrat** Stadt Netzschkau
- Herr Jens Göbel, **Verbandsrat** Gemeinde Limbach
- Frau Nadine Konieczny, **Geschäftsführerin** AZV
- Herr David Zeuner, **SB Haushalt** AZV
- Herr Christopher Chemnitzer, **Technischer Leiter/Abwassermeister** AZV

Tagesordnung

Öffentlicher Teil (Beginn 11:00 Uhr)

- TOP 1:** Eröffnung der Sitzung durch den **Verbandsvorsitzenden** und **Feststellung** der ordnungsgemäß erfolgten Ladung
- TOP 2:** **Feststellung** der Anwesenheit und **Beschlussfähigkeit**
- TOP 3:** **Bestätigung** des **Protokolls** der **Verbandsversammlung** vom 20.12.2023
- TOP 4:** **Bestätigung** der **Tagesordnung**
- TOP 5:** **Beschluss** über die **Einführung** einer **gesplitteten Abwassergebühr** entsprechend § 9 Abs. 3 SächsKAG (**Beschluss 572/1**)
- TOP 6:** **Rücknahme** der **Beschlussfassung** zur **Haushaltssatzung** des AZV „Reichenbacher Land“ für das Jahr 2024 (**Beschluss 570/1**) vom 20.12.2023 (**Beschluss 573/1**)

TOP 7: Beschluss der Haushaltssatzung des AZV „Reichenbacher Land“ für das Jahr 2024 (Beschluss 574/1)

TOP 8: Sonstiges

Öffentlicher Teil:

Zu TOP 1:

Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Ladung

Der Verbandsvorsitzende Herr Ruß begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die 190. Verbandsversammlung des AZV. Herr Ruß stellt die form- und fristgerechte Ladung der Verbandsversammlung fest.

Zu TOP 2:

Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die Verbandsräte sind vollständig anwesend, die Verbandsversammlung ist beschlussfähig.

Zu TOP 3:

Feststellung des Protokolls der Verbandsversammlung vom 20.12.2023

Das Protokoll der Verbandsversammlung vom 20.12.2023 wird von den Verbandsräten Herrn Ruß und Herrn Göbel bestätigt. Herr Purfürst enthält sich der Stimme auf Grund seines entschuldigtem Fehlens zur besagten Versammlung.

Zu TOP 4:

Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der zugegangenen sowie vorliegenden Form bestätigt. Weitere Anträge zur Tagesordnung öffentlicher Teil bestehen nicht.

Zu TOP 5:

Beschluss über die Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr entsprechend § 9 Abs. 3 SächsKAG

Frau Konieczny erläutert, dass im Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt festgehalten wurde, dass der AZV eine rechtskonforme Gebührenerhebung sicherzustellen hat. In der Stellungnahme zum Prüfbericht hat sich der AZV bereits verpflichtet, die gesplittete Abwassergebühr spätestens ab dem 01.01.2026 einzuführen. Diese Stellungnahme wurde in der Verbandsversammlung am 02.05.2023 mit Beschlussvorlage Nr. 559/1 einstimmig beschlossen. Im Anschluss dessen wurde in der Geschäftsstelle mit der Planung des Projektes zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr begonnen und entsprechende Informationsveranstaltungen mit den Verbandsräten durchgeführt. Nach der Projektvorstellung am 21.11.2023 wurden seitens Herrn Göbel Bedenken geäußert und die Meinung vertreten, dass die gesetzliche Regelung nach § 9 Abs. 3 SächsKAG für den AZV nicht angewandt werden muss, da es seiner Auffassung nach eine Ausnahmeregelung gibt. Diese beinhaltet den Nachweis eines 12%-igen Anteils von Niederschlagswasser am Gesamtaufkommen Abwasser. Diese Auffassung wurde durch rechtliche Würdigungen sowohl der Rechtsaufsichtsbehörde als auch eines Juristen widerlegt und verdeutlicht, dass dieser Ausnahmetatbestand auf Grund der im Verbandsgebiet fehlenden Vollentsorgung nicht zum Tragen kommt. Herr Göbel erkennt diese rechtlichen Ausführungen so nicht an und erwähnte in der Verbandsversammlung am 20.12.2023 eine weitere Ausnahmeregelung in Höhe von 3 Prozent in Bezug auf die Vollerschließung, welche durch einen Juristen seines Vertrauens ihm gegenüber erläutert wurde. Herr Göbel konnte in der Verbandsversammlung am 20.12.2023 die gesetzliche Grundlage für diese Ausnahmeregelung nicht genau benennen und wollte diese unverzüglich schriftlich durch einen Anwalt ausgefertigt nachreichen. Diese Ausfertigung liegt der Geschäftsstelle trotz mehrfachen Nachfragens bis zum heutigen Tag nicht vor.

Herr Göbel überreicht Herrn Ruß ein Schriftstück, durch welches seiner Meinung nach eine weitere Ausnahme definiert ist und äußert dabei, dass es nicht seine Aufgabe wäre die Arbeit der hochbezahlten Geschäftsführerin zu übernehmen und für Rechtskonformität zu sorgen. Daraufhin erwidert Herr Ruß, dass sehr wohl auf die Rechtskonformität geachtet wird, daher zwei rechtliche Stellungnahmen zur Klärung des Sachverhaltes den Verbandsräten vorgelegt wurde, welche seiner Auffassung nach in ihrer juristische Bewertung vollständig und abschließend sind und es eher seitens Herrn Göbel zu Zusagen

kam, rechtliche Ausführungen vorlegen zu wollen, welchen er bis heute nicht nachkam und wiederholt erst zum Sitzungstermin Unterlagen beibringt, welche man sicher vorab der Sitzung bereits hätte sichten und prüfen können. Daraufhin antwortet Herr Göbel, dass es seinem guten Willen zu verdanken sei, dass er nicht zu anderen Maßnahmen und Mitteln greift.

Herr Purfürst bittet Herrn Göbel um Erläuterung zu dem gerade vorgelegten Schriftstück. Herr Göbel führt aus, dass bei der Abwassergebühr der Grundsatz der Typengerechtigkeit zu berücksichtigen ist, welcher besagt, dass bei einem Anteil atypischer Verhältnisse bis zu 10 Prozent eine Einheitsgebühr im Verbandsgebiet gerechtfertigt und zulässig wäre. Der Verbandsvorsitzende legt fest, dass dies juristisch zu prüfen ist.

Herr Purfürst hinterfragt, was die Berechnungsgrundlage der angesprochenen 12 Prozent sei. Handelt es sich hierbei um einen Kostenanteil oder ist die Menge Niederschlagswasser, welche in der Zentralen Kläranlage ankommt, ausschlaggebend. Frau Konieczny erklärt, dass es sich um einen Anteil der Kosten im Vergleich zu den Gesamtkosten handelt. In der Kalkulation der Gebühren sind bundeseinheitliche Durchschnittswerte, den Kostenanteil des Niederschlagswasser betreffend, hinterlegt. Diese Werte haben sich in der Rechtsprechung bereits durchgesetzt und werden daher vorzugsweise einheitlich angewandt. In den Kosten sind sowohl Investitions- als auch Unterhaltungskosten enthalten.

Herr Ruß betont wiederholt, dass die Prüfung der 12 Prozent hinfällig ist, da nicht jedem Anschlussnehmer im Verbandsgebiet die gleichen Zugangsvoraussetzungen zum öffentlichen Kanalsystem in Form einer Vollerschließung gegeben sind.

Herr Göbel versteht den Beschlusstext nicht, da im Betreff von Abwassergebühr und in den dazugehörigen Erläuterungen von Niederschlagswassergebühr die Rede ist. Er hinterfragt daher, ob es sich nun um Abwasser oder um Niederschlagswasser handelt. Frau Konieczny erklärt, dass nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Niederschlagswasser als Abwasser definiert ist. Abwasser ist sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser.

Herr Göbel fordert, dass das Institut Halbach der Verbandsversammlung die Grundlagen für die Erstellung der gesplitteten Gebühr noch einmal erläutern und Alternativen aufzeigen soll. Die Verbandsräte einigen sich, den Beschlusstext dahingehend zu erweitern.

Frau Konieczny regt an, dass auch die juristische Prüfung des heute vorgelegten Schriftstückes in den Beschlusstext zusätzlich aufgenommen werden sollte. Dem stimmen die Verbandsräte zu.

Die Beschlussfassung wird um zwei Punkte erweitert und lautet wie folgt:

1. Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt die Einführung einer gesplitteten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr entsprechend § 9 Abs. 3 SächsKAG, welche spätestens zum 01.01.2026 per Satzung in Kraft treten soll.
2. Mit dem Institut für Wasserwirtschaft Halbach, Werdau, soll die Verbandsversammlung bis zum 31.01.2024 die Grundlagen für die Erstellung der gesplitteten Abwassergebühr gemäß Nr. 1 erörtern. Dazu wird das Institut zu einer außerordentlichen Sitzung der Verbandsversammlung eingeladen.
3. Die von Herrn Göbel eingebrachten und zum Sitzungstermin am 11.01.2024 schriftlich vorgelegten Einwendungen (siehe Anlage) werden einer rechtlichen Prüfung unterzogen.



Abstimmungsergebnis zum Beschluss 572/1: einstimmig

Zu TOP 6:

Rücknahme der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung des AZV „Reichenbacher Land“ für das Jahr 2024 (Beschluss 570/1) vom 20.12.2023

Frau Konieczny erläutert, dass die am 20.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2024 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt und dabei festgestellt wurde, dass im Muster 1 (zu § 74

Abs. 2 SächsGemO) Übertragungsfehler vorhanden sind. Das Formular der Haushaltssatzung stimmte somit nicht mit den Angaben im Haushaltsplan überein. Aus diesem Grund muss das Muster 1 (zu § 74 Abs. 2 SächsGemO) korrigiert und der Beschluss der Haushaltssatzung wiederholt werden.

Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt die Rücknahme des Beschlusses 570/1 vom 20.12.2023, Haushaltssatzung für das Jahr 2024.

➡ Abstimmungsergebnis zum Beschluss 573/1: einstimmig

Zu TOP 7:

Beschluss der Haushaltssatzung des AZV „Reichenbacher Land“ für das Jahr 2024

Gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO wurde der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 vom 28.11. bis 06.12.2023 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in der Freien Presse vom 23.11.2023 hingewiesen. Der Entwurf wurde eingesehen. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen endete am 15.12.2023. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt die Haushaltssatzung des AZV für das Jahr 2024 entsprechend Anlage zum Beschluss.

➡ Abstimmungsergebnis zum Beschluss 574/1: einstimmig

Zu TOP 8:

Sonstiges

Herr Ruß wurde seitens eines Bürgers gefragt, ob die Stromkosten zur Betreibung einer Pumpstation eingespart werden können, wenn dies durch ein Gefälle ersetzt werden kann. Frau Konieczny antwortet, dass nur dort Pumpstationen zum Einsatz kommen, wo ein erforderliches Gefälle/Freispiegel geländetechnisch nicht vorhanden ist.

Der Verbandsvorsitzende beendet die Sitzung um 11:45 Uhr.

ausgefertigt:
Datum: 17.01.2024


.....
Nadine Konieczny
Geschäftsführerin

bestätigt:
Datum: 22.01.24


.....
Henry Ruß
Verbandsvorsitzender

bestätigt:
Datum: 22.01.24


.....
Mike Purfürst
Verbandsrat

bestätigt:
Datum: 22.01.24


.....
Jens Göbel
Verbandsrat

Hinweis: Einwände zum Protokoll bedürfen der Schriftform und eines konkreten Änderungsvorschlages und sind binnen 10 Tagen an den Verbandsvorsitzenden zu richten.

